

Landtags=Abschied

für die vom 29. August bis 18. September 1875 versammelt gewesenen Stände
der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1875 versammelt gewesenen 24. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid.

1. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

Vereinigung der Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds und Uebertragung der Verwaltung des letzteren an den Provinzial-Verband und dessen Organe.

Durch Unseren Erlaß vom 27. Dezember 1875 haben Wir das revidirte Regulativ vom 17. September 1855, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, vom 1. Januar 1876 ab außer Kraft gesetzt und gleichzeitig die Minister der Finanzen, des Inneren und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, dem von Unseren getreuen Ständen in der Sitzung vom 15. September 1875 beschlossenen Regulative, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, mit einem für erforderlich erachteten Vorbehalte die staatliche Genehmigung zu ertheilen. Das demnächst mit dem betreffenden Vorbehalte genehmigte Regulativ ist durch die Amtsblätter der dortigen Provinz bekannt gemacht worden.

2. Auf die ständischen Petitionen.

Bewilligung eines höheren Staatszuschusses zum Neubau des Ständehauses.

Der von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 9. September 1875 vorgetragene Bitte um Bewilligung eines höheren Staatszuschusses zum Neubau des Ständehauses, als solcher Ihnen vorbehaltlich Unserer Genehmigung und der Bewilligung durch den Landtag der Monarchie im Betrage von 70,000 Mark in Aussicht gestellt worden war, haben Wir nicht zu entsprechen vermocht.

Unseren getreuen Ständen steht ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung irgend welcher Summe zu dem gedachten Zwecke nicht zur Seite. Mit dem Beitrage von 23,000 Thalern, welcher seiner Zeit zum Wiederaufbau des zerstörten nördlichen Schloßflügels aus Provinzialmitteln zugesteuert worden ist, sollte, wie die Ordre vom 12. Dezember 1842 bemerkt, der von Unseren getreuen Ständen für die Ueberlassung der Geschäftsräume in dem Schloßflügel zu übernehmende Miethszins abgelöst werden. Es wurde also Unseren getreuen Ständen gegen Zahlung eines Kapitals nur ein Miethsrecht auf die Geschäftsräume zugestanden, welches, wenngleich auf unbegrenzte

Dauer konstituiert, doch mit dem Untergange der Sache gegenstandslos wurde, für diesen Fall aber einen Anspruch auf Rückerstattung des Kapitals, namentlich nach den Grundsätzen des code civil, nicht gewährt.

Nediglich auf Billigkeit beruht es, wenn Unseren getreuen Ständen für den projectirten Neubau eines Geschäftshauses jetzt ein Staatszuschuß in Höhe des ehemals von Ihnen zu den Kosten des Ausbaues des Schloßflügels gezahlten Beitrages gewährt wird. In der Staatsunterstützung noch weiter zu gehen, würde sich nicht rechtfertigen.

Der von Unseren getreuen Ständen geltend gemachte Umstand, daß bei einem Wiederaufbau des niedergebrannten Schloßflügels in dem bisherigen Umfange der von dem Fiskus aufzuwendende Kostenbedarf sich erheblich höher gestellt haben würde, erscheint ohne Belang, weil die Räume, um deren Wiederherstellung es sich in diesem Falle gehandelt hätte, nicht ausschließlich Unseren getreuen Ständen zur Benutzung dienen, sondern zu einem großen Theile bis auf diejenige Zeit, während deren Unsere getreuen Stände Ihre Versammlungen hielten, also mit seltenen Unterbrechungen, fast immer für die Zwecke der Kunstademie verwendet wurden.

Wenn Unsere getreuen Stände vortragen, daß, als anfänglich erörtert wurde, ob der Wiederaufbau des Schloßflügels mit den ständischen Geschäftsräumen an der alten Stelle erfolgen sollte, Ihrerseits darauf gerechnet worden sei, es werde Ihnen von dem Grund und Boden des eingezäunten Kunstademie-Gebäudes ein Abschnitt zur Erweiterung des sonst unzulänglichen Bauplatzes für das Ständehaus abgetreten werden, so hatten die Stände hierzu keinen begründeten Anlaß. Eine Zusage ist denselben in dieser Hinsicht nie gemacht worden.

Uebrigens ist auch Unseren getreuen Ständen dadurch, daß der Bau nicht auf der alten Stelle ausgeführt wird, ein Nachtheil nicht erwachsen. Soviel bekannt, hat gerade mit Rücksicht hierauf die Stadt Düsseldorf, welche den Bauplatz des niedergebrannten Schloßflügels für ihre Zwecke zu verwenden wünscht, die werthvolle Baustelle für das neue Ständehaus anderwärts unentgeltlich hergegeben. Wird überdies erwogen, daß dem Provinzialverbande der Rheinprovinz durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 — G. S. S. 497 u. ff. — eine reichlich bemessene Dotation zu Theil geworden ist, so können auch besondere Billigkeitsrückichten für die Gewährung einer höheren Bauubvention als der in Aussicht gestellten von 70,000 Mark nicht geltend gemacht werden.

Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Dem mit der Adresse vom 11. September 1875 vorgelegten Nachtrage zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 haben Wir mittelst Erlasses vom 1. November 1875 Unsere Genehmigung erteilt.

Der gedachte Erlass und der Nachtrag sind durch die Gesetz-Sammlung für 1875 Seite 600/1 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Wahl des Geheimen Ober-Regierungsrathes Freiherrn von Landsberg zum Landesdirector.

Die von Unseren getreuen Ständen vollzogene Wahl des Geheimen Ober-Regierungsrathes Freiherrn Hugo von Landsberg zum Landesdirector haben Wir auf die in der Adresse vom 11. September 1875 angegebene Zeitdauer bestätigt, zugleich auch gestattet, daß der Landesdirector Freiherr von Landsberg nach Ablauf seiner Wahlperiode die Amtsgeschäfte so lange fortführen darf, bis er dieselben einem neu gewählten und bestätigten Nachfolger übergeben kann.

Abänderungen des Reglements für die Provinzial-Irrenanstalten, die Hebammen-Lehranstalt, die Blindenanstalt und die Taubstummen-Anstalten.

Den von Unseren getreuen Ständen nach der Adresse vom 16. September 1875 über die Abänderung einiger Paragraphen der Reglements für die in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln, der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren und des Reglements, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörz und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung hinsichtlich der Anstellung der Directoren und Lehrer gefaßten Beschlüssen haben Wir unsere Genehmigung erteilt.

Zur Urkunde dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abchied Höchstehändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 31. März 1877.

gez. **Wilhelm.**

v. Bismarck. Camphausen. Gr. Eulenburg. Leonhardt. Falk. G. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal. Dr. v. Bülow. Hofmann.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.